Motorfahrzeuge der IV

Unterhalt und Abänderung von Motorfahrzeugen

1 Behinderte Personen, die bei der IV versichert sind, haben unter gewissen Umständen Anrecht auf Beiträge an den Unterhalt oder die invaliditätsbedingte Abänderung eines Motorfahrzeugs.

Unterhalt von Motorfahrzeugen

2 Anspruch auf Amortisationsbeiträge haben Versicherte, die eine existenzsichernde und voraussichtlich dauernde Erwerbstätigkeit ausüben und für ihren Arbeitsweg auf ein persönliches Motorfahrzeug angewiesen sind.

3 Beiträge werden geleistet an den Unterhalt folgender Motorfahrzeuge:

- Motorfahrräder, zwei- bis vierrädrig,
- Kleinmotorräder und Motorräder,
- Automobile.

4 Die Amortisationsbeiträge sollen sämtliche Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturkosten decken. Übersteigen die Ausgaben für den Unterhalt des Motorfahrzeugs die Amortisationsbeiträge, werden keine zusätzlichen Zahlungen ausgerichtet. Die Amortisationsbeiträge werden so lange ausgerichtet, wie das Fahrzeug für den Arbeitsweg notwendig ist.

5 Als Berechnungsgrundlage für die Amortisationsbeiträge wird angenommen, dass Versicherte das Fahrzeug 6 Jahre lang behalten. Die Höhe der Amortisationsbeiträge basiert auf

- dem Fahrzeugpreis,
- durchschnittliche Reparatur- und Unterhaltskosten,
- der Zollrückerstattung,
- dem IV-Rabatt.

6 Die Amortisationskosten werden in jährlichen Raten ausbezahlt, und zwar jeweils am in der Verfügung genannten Datum für das folgende Kalenderjahr. Der erste Amortisationsbeitrag wird bei der Anschaffung des Fahrzeugs geleistet, wobei sich dessen Höhe anteilmässig auf die verbleibende Zeitdauer bis zum Jahresende bezieht. Kauft eine versicherte Person beispielsweise im April ein neues Fahrzeug, erhält sie in diesem Jahr noch 3/4 des jährlichen Amortisationsbeitrags.

7 Um Amortisationsbeiträge zu erhalten, muss die versicherte Person der zuständigen IV-Stelle jährlich eine Rechnung stellen und folgende Informationen liefern:

- Angabe des gegenwärtigen Monatseinkommens,
- Bestätigung, dass hinsichtlich der Erwerbstätigkeit keine Änderung eingetreten ist,
- Bestätigung, dass das Motorfahrzeug weiterhin für den Arbeitsweg benötigt wird.

8 Personen, die Amortisationsbeiträge beziehen, haben der zuständigen IV-Stelle eine schriftliche Meldung einzureichen,

- wenn sie ihren Arbeitsplatz wechseln oder ihre berufliche Tätigkeit ändern (insbesondere wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder einschränken),
- wenn sie ihre Adresse ändern,
- wenn sich ihre Behinderung verschlimmert oder wesentlich bessert,
- wenn sie ihr Fahrzeug wechseln, ausser Betrieb setzen, verkaufen oder
- wenn es gestohlen wurde, oder
- wenn der Führerausweis entzogen wird.

Abänderung von Motorfahrzeugen

9 Anspruch auf die Vergütung der Kosten für die Abänderung von Motorfahrzeugen haben Versicherte, die aufgrund ihrer Invalidität auf diese Änderungen angewiesen sind. Diese Leistung wird unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gewährt.

10 Die Kosten für die Abänderung eines Fahrzeugs werden höchstens alle 6 Jahre einmal übernommen. Wer vor Ablauf dieser Frist das Fahrzeug wechseln möchte, erhält jeweils nur einen Teil der Abänderungskosten. Dieser Anteil berechnet sich aus der Zeitdauer, die das vorherige Fahrzeug in Betrieb war. Kauft eine versicherte Person beispielsweise bereits nach 4 Jahren ein neues Fahrzeug, das heisst nachdem erst 2/3 der vorgesehenen Zeitdauer verstrichen sind, erhält sie für das neue Fahrzeug nur noch 2/3 der Abänderungskosten.

Auskünfte und weitere Informationen

11 Die IV-Stellen, Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Das Verzeichnis aller Ausgleichskassen mit den entsprechenden Adressen und Telefonnummern befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de.

12 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck April 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.07/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.